



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Auslandseinsatz von Tarifbeschäftigten außerhalb von Auslandsdienststellen des Bundes

hier: übertarifliche Regelung für Auslandsbezüge und Erholungsurlaub
nach § 45 (Bund) Nr. 8 und Nr. 11 TVöD - BT-V

D5. 31006/1#21

Berlin, 23. Juni 2023

Seite 1 von 4

§ 45 (Bund) TVöD - BT-V enthält Sonderregelungen für Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind.

Diese Sonderregelungen gelten gemäß § 45 (Bund) Nr. 1 Abs. 1 TVöD – BT - V insbesondere für entsandte Kräfte. Dabei handelt es sich um Beschäftigte (Deutsche oder EU-Bürgerinnen/Bürger) bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen sowie bei anderen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (Auslandsdienststellen), die nach Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Bundestarifrecht von ihrer obersten Bundesbehörde zur Dienstleistung in das Ausland entsandt worden sind.

Beschäftigten, die von dem vorgenannten persönlichen Geltungsbereich der tariflichen Sonderregelungen des § 45 (Bund) TVöD – BT - V erfasst sind,

- werden mit einem dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland nach Nr. 8 Abs. 1 S. 1 zu dem Tabellenentgelt (§ 15 TVöD) **Auslandsbezüge** in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 52 bis 55 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gezahlt;
- zudem gelten nach Nr. 11 Abs. 1 für den **Erholungsurlaub** neben den tarifrechtlichen Vorschriften die jeweiligen Bestimmungen für die im Ausland tätigen Bundesbeamtinnen und -beamten entsprechend.

Beschäftigte nehmen zunehmend auch Aufgaben im Ausland wahr, bei denen sie nicht zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt worden sind. Dies trifft etwa bei Projekten im Ausland zu, sofern diese bei lokalen Einrichtungen oder Partnerbehörden durchgeführt werden. Diese Beschäftigten fallen nicht unter den Geltungsbereich des § 45 (Bund) Nr. 1 Abs. 1 TVöD – BT - V, so dass auch kein Anspruch auf Auslandsbezüge nach § 45 (Bund) Nr. 8 Abs. 1 S. 1 TVöD – BT - V i. V. m. §§ 15 und 52 bis 55 BBesG besteht und die Bestimmungen zum Erholungsurlaub bei im Ausland tätigen Bundesbeamtinnen und -beamten nach § 45 (Bund) Nr. 11 Abs. 1 TVöD – BT - V nicht gelten. Die Belastungen, die mit diesen dienstlich veranlassten Auslandstätigkeiten verbunden sind, sind jedoch vergleichbar.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit vergleichbaren Auslandstätigkeiten von Bundesbeamtinnen und -beamten bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit folgenden übertariflichen Maßnahmen einverstanden:

1 Übertarifliche Regelung zur Gewährung von Auslandsbezügen entsprechend § 45 (Bund) Nr. 8 TVöD – BT - V

Den Beschäftigten, die nach Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Bundestarifrecht von ihrer obersten Bundesbehörde zur Dienstleistung im Ausland eingesetzt werden und die aufnehmende Stelle keine Auslandsdienststelle des Bundes i. S. des § 45 (Bund) Nr. 1 TVöD – BT – V ist, kann für die Dauer ihres Auslandseinsatzes nach den Maßgaben der Tarifnorm des § 45 (Bund) Nr. 8 TVöD - BT-V zu dem Tabellenentgelt nach § 15 Abs. 1 TVöD übertariflich Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 52 bis 55 des BBesG gezahlt werden. Der übertarifliche Anspruch besteht unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigten einen tatsächlichen Wohnsitz im Ausland besitzen.

Sofern ein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland (AuslandsV-TV) zusteht, sind Ansprüche nach diesem Rundschreiben ausgeschlossen.

Erhalten Beschäftigte Bezüge aus ihrer Verwendung, sind diese nach § 4 Abs. 2 S. 4 TVöD auf das Entgelt der Beschäftigten anzurechnen.

Die in meinem Rundschreiben vom 11. Oktober 2006 – D II 2 – 220 215/12 eröffnete Möglichkeit in Fällen einer **Zuweisung von Beschäftigten zu einer Tätigkeit bei Einrichtungen oder Projekten der Europäischen Union**, wonach von der Anrechnung der Bezüge (z. B. EU-Tagegelder) ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn ein besonderes dienstliches oder öffentliches Interesse besteht, findet keine Anwendung, sofern Auslandsbezüge gezahlt werden. Auf die diesbezügliche Klarstellung im vorletzten Absatz des vorgenannten Rundschreibens weise ich besonders hin.

2 Übertarifliche Regelung zur Anwendung der jeweiligen Bestimmungen zum Erholungsurlaub für die im Ausland tätigen Bundesbeamtinnen und -beamten entsprechend § 45 (Bund) Nr. 11 TVöD – BT - V

Für die unter 1) genannten Beschäftigten finden hinsichtlich des Erholungsurlaubs für die Dauer des Auslandseinsatzes die tarifvertraglichen Sonderregelungen nach § 45 (Bund) Nr. 11 TVöD – BT - V entsprechende Anwendung, auch wenn die aufnehmende Stelle keine Auslandsdienststelle des Bundes i. S. des § 45 (Bund) Nr. 1 TVöD – BT – V ist. Somit können nach den Maßgaben des § 45 (Bund) Nr. 11 Abs. 1 TVöD BT – V für den Erholungsurlaub neben den tariflichen Vorschriften die für die im Ausland tätigen Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden urlaubsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung übertariflich angewendet werden.

Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Für die Beschäftigten gelten § 16 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes (EUrlV), die Heimaturlaubsverordnung (HUrlV) und die diese ergänzende Allgemeine Verwaltungsvorschrift über zusätzliche Urlaubstage für Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes an ausländischen Dienstorten (ZusUrlVV) entsprechend.
- In entsprechender Anwendung des § 45 (Bund) Nr. 11 Abs. 2 TVöD – BT – V können die Regelungen über die Erstattung von Fahrkosten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses übertariflich angewendet werden.
- Für die Berechnung der im Laufe des Urlaubsjahres entstehenden Zusatzurlaubsansprüche ist die Zwölftelungsregelung nach § 2 Abs. 2 HUrlV zu beachten. Danach entsteht für jeden vollen Monat des dienstlichen Aufenthalts ein Zwölftel des Zusatzurlaubsanspruchs. Die Inanspruchnahme des Zusatzurlaubs regelt § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 HUrlV. Die zeitliche Staffelung der Wartezeiten von zwei, vier bzw. sechs Monaten, ab wann der Zusatzurlaub frühestens in Anspruch genommen werden kann, ist abhängig davon geregelt, wie viele Zusatzurlaubstage an dem jeweiligen Dienort gewährt werden können.

3 Gemeinsame Bestimmungen zu 1) und 2)

Die jeweiligen übertariflichen Ansprüche nach 1) und 2) bestehen im Rahmen der entsprechenden Anwendung der Tarifnormen sowie der besoldungsrechtlichen Normen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie vergleichbare Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind, tarifvertraglich gewährt werden.

Das Einverständnis zu den vorstehend unter 1) und 2) geregelten übertariflichen Maßnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Mehrausgaben in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden müssen, da keine zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt werden können.

Im Auftrag



Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.